

BGer 6B_708/2014 vom 17. Oktober 2014

Bundesgericht, 2014-10-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_708_2014

FR: TF 6B_708/2014 du 17 octobre 2014

IT: TF 6B_708/2014 del 17 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Zürich trat am 10. März 2014 auf ein sechstes Revisionsbegehren des Beschwerdeführers gegen ein Urteil vom 28. Januar 2002 androhungsgemäss nicht ein, weil auch in diesem Gesuch nichts vorgebracht wurde, was nicht bereits Gegenstand früherer Revisionsbegehren gewesen wäre. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, das Urteil vom 28. Januar 2002 sei in Revision zu ziehen und das Verfahren wieder aufzunehmen.

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens kann nur der Beschluss vom 10. März 2014 sein. Inwieweit dieser gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll, sagt der Beschwerdeführer nicht. Seine Ausführungen betreffen ausschliesslich die Verurteilung im Urteil vom 28. Januar 2002 und sind unzulässig. Für die Entgegennahme von Strafanzeigen ist das Bundesgericht im Übrigen nicht zuständig. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Das sinngemässe Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Da sich der Beschwerdeführer zu seiner gegenwärtigen finanziellen Situation nicht äussert, kommt eine Reduktion der Gerichtskosten nicht in Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.